

**Zu Ihrer
Information**

auf den
punkt gebracht. ■

Dipl.-Oek.
Imke Albrecht
Steuerberaterin

Dipl. Kfm.
Heidi Albrecht-Thönert
Steuerberaterin

31.03.2020

Corona Krise

Liebe Mandanten,

Die Schutzmaßnahmen für Unternehmen werden laufend erweitert und konkretisiert. Was sich seit der letzten Woche verändert hat erfahren Sie hier.

1. Soforthilfen der Länder und des Bundes

Die Bundesmittel sind nunmehr freigegeben. Die Anträge werden ebenfalls über die Länder (Bremen: BAB Bank, Niedersachsen: NBank) gestellt. Folgende Förderungen können beantragt werden:

Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten:	9.000,00 EUR
Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten:	15.000,00 EUR
Unternehmen mit bis zu 30 Beschäftigten:	20.000,00 EUR
Unternehmen mit bis zu 49 Beschäftigten:	25.000,00 EUR

Die Berechnung der Anzahl der Beschäftigten ist wie folgt vorzunehmen:

Arbeitszeit bis 20 Stunden	Faktor 0,5
Arbeitszeit bis 30 Stunden	Faktor 0,75
Arbeitszeit über 30 Stunden	Faktor 1
Minijobber	Faktor 0,3

Der/Die Unternehmer/in wird mitgezählt.

Die bisherigen Länderprogramme können bei Bedarf auf die Höhe der Bundesmittel aufgestockt werden. Ist also bereits ein Antrag gestellt und bewilligt worden, kann ein Ergänzungsantrag gestellt werden. Die NBank hat

angekündigt in den nächsten Tagen alle Betroffenen dazu anzuschreiben.
Bitte informieren Sie sich parallel auf den Seiten der für Sie zuständigen Bank.

www.bab-bremen.de/bab/corona-soforthilfe.html
www.nbank.de/Blickpunkt/Covid-19---Beratung für unsere Kunden

Die Sofortmaßnahmen für Unternehmen sind für die Deckung **betrieblicher Aufwendungen** gedacht. **Keine Bedingung** ist, dass vorhandene Rücklagen aufgebraucht werden müssen.

Die Anträge müssen **bis zum 31.05.2020** gestellt werden.

2. Für die Deckung der **Lebenshaltungskosten** kann die **Grundsicherung bei der Agentur für Arbeit** beantragt werden. Für diese Mittel ist ein erleichterter Zugang geschaffen worden. Es wird keine Vermögensprüfung durchgeführt und der Verbleib in der Wohnung ist gesichert. Der Antrag kann für 6 Monate gestellt werden.

3. Weitere Maßnahmen zur Stärkung der Liquidität

Nun haben auch die Bundesländer Bremen und Niedersachsen die Möglichkeit geschaffen, die **Umsatzsteuersonderzahlung** herabsetzen zu lassen. Niedersachsen in Höhe der voraussichtlichen prozentualen Umsatzeinbußen in 2020, Bremen möchte ebenfalls wissen, wie hoch die Umsatzeinbußen voraussichtlich ausfallen werden.

4. Kurzarbeitergeld

Sind Mitarbeiter in Kurzarbeit, können sie normalerweise keine weitere Tätigkeit aufnehmen, ohne dass die zusätzlichen Einkünfte auf das Kurzarbeitergeld angerechnet werden. Ausnahme ist nun, wenn die Tätigkeit in einem **systemrelevanten Bereich** (z.B. Gesundheit oder Lebensmittelversorgung) ausgeführt wird. Dann erfolgt **keine Anrechnung**, allerdings nur bis zur Höhe des bisherigen Entgelts.
So haben die Arbeitnehmer die Möglichkeit, fehlende Einnahmen zu kompensieren.

5. Bonuszahlungen

In vielen Bereichen (z.B. Gesundheitswesen und Lebensmittelversorgung) wird im Moment rund um die Uhr gearbeitet, um die Versorgung zu gewährleisten. Die an diese Mitarbeiter geleisteten Bonuszahlungen in Höhe von bis zu 1.500 EUR sollen steuerfrei gezahlt werden können.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!